



Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
der Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 02.02.2025
sowie einen eventuellen zweiten Wahlgang am Sonntag, 16.02.2025
in Schirgiswalde-Kirschau

Der Gemeindevwahlausschuss hat folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Bewerber (Familiennname, Vorname)	Beruf oder Stand	PLZ/Wohnort	Geburtsjahr
Gabriel	Gabriel, Sven	Bürgermeister	02681 Schirgiswalde-Kirschau OT Kirschau	1977

Es wird eine Mehrheitswahl durchgeführt.
Es kann jede in der Stadt wählbare Person gewählt werden.



Schirgiswalde-Kirschau, 04.12.2024

Bürgermeister
Sven Gabriel

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Wahl des Bürgermeisters
am Sonntag, 02.02.2025
sowie einen eventuellen zweiten Wahlgang
am Sonntag, 16.02.2025
in Schirgiswalde-Kirschau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Schirgiswalde-Kirschau kann in der Zeit vom 13.01.2025 bis 17.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Einwohnermeldebehörde, Rathausstraße 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau (nicht barrierefrei) von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
2. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Stadt bedient werden darf. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 17.01.2025, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

Impressum



- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt, Zi. 001, Rathausstr. 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 31.01.2025, 18.00 Uhr
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein ihr oder ihm nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen:

- der amtliche Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Impressum



An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen



Schirgiswalde-Kirschau, 04.12.2024

Bürgermeister
Sven Gabriel

Impressum



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 02.02.2025 findet die Wahl des Bürgermeisters statt.
Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der Sonntag, 16.02.2025.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Anschrift	barrierefrei
242	Schirgiswalde I Turnhalle - Gymnastikraum	Otto-von-Ottenfeld-Platz 1, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
243	Schirgiswalde II Turnhalle	Otto-von-Ottenfeld-Platz 1, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
244	Kirschau Körse-Halle	Bautzener Straße 66, OT Kirschau 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
245	Rodewitz/Spree Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 25, OT Rodewitz 02681 Schirgiswalde-Kirschau	ja
246	Crostau Gewölbesaal	Am Park 1, OT Crostau 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 10.01.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in den folgenden Wahlräumen zusammen:

961	Briefwahlvorstand I Rathaus Schirgiswalde	Rathausstraße 4, OT Schirgiswalde 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein
962	Briefwahlvorstand II Rathaus Kirschau	Bautzener Straße 50, OT Kirschau 02681 Schirgiswalde-Kirschau	nein

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl und deren etwaigen zweiten Wahlgang sind von grüner Farbe.
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin oder dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger

Impressum



7. Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
10. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Schirgiswalde-Kirschau, 04.12.2024

Bürgermeister
Sven Gabriel

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



1. Nachtrag zur B E K A N N T M A C H U N G vom 03.09.2024



der LIST GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen

Vorbereitung der Planung für das Projekt:

RVA 2017 - B 96 - Neubau Radverkehrsanlage Oppach Richtung Wurbis

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Der bereits bekanntgegebene Ausführungszeitraum (01.10.2024 bis 31.12.2024) für die
Baugrunduntersuchungen auf den Flurstücken:

Gemarkung: Wurbis

Flurstücke: 4/3, 4/4, 4/5, 4/7, 4/8, 5/4, 6/1, 6/3, 6/d, 41/6, 47/2, 47/3, 49/1, 49/2, 50/1, 53/1, 54/1, 56/1, 58/1,
63, 71, 282/1, 282/2, 283, 285/1, 299/2, 300/2, 300/3, 304

verlängert sich bis voraussichtlich 28.02.2025.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaats
Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1045058>

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Sebastian Brodner, LIST GmbH
Telefon: +49 37207 832-517
E-Mail: sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de



Alle übrigen Punkte der im Oktober 2024 veröffentlichten Bekanntmachung bleiben bestehen.

Hainichen, 28.11.2024

gez. Sören Trillenberg
Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel